

Satzung des Sportverein Blau-Weiß Lünne e.V.

§1

Name, Sitz und Vereinsfarben

- 1.) Der Verein führt den Namen " S.V. Blau-Weiß Lünne e.V. " von 1928,
- 2.) Der Sitz des Vereins ist Lünne, Landkreis Emsland.
- 3.) Die Farben des Vereins sind blau-weiß.

§2

Vereinszweck

- 1.) Zweck des Vereins ist es, den Mitgliedern die Ausübung von Sport jeder Art zu ermöglichen und die Entwicklung des Sports im Vereinsgebiet zu fördern.
- 2.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§4

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung hierfür erteilt wird.

§5

Versicherungsschutz

Die Mitglieder des Vereins sind nach den geltenden Bestimmungen des Deutschen Sportbundes und seiner Untergliederungen versichert.

§6

Gliederungen des Vereins

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die bestimmte Sportarten betreiben.

§7

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- 2.) Für Jugendliche ist die nach dem BGB erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich
- 3.) Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.
- 4.) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

§8

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein, Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres zu erfüllen.

In besonderen Fällen kann der Vorstand eine abweichende Regelung treffen.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zulässig.

Ausschließungsgründe sind:

- 1.) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstandes;
- 2.) Nichtzahlung eines Jahresbetrages, trotz schriftlicher Aufforderung;
- 3.) Verstoß gegen die Interessen des Vereins und unsportliches Verhalten.
- 4.) Unehrenhafte Handlungen.

Über die Ausschließung entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben nebst Begründung zuzustellen.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verfallen alle erworbenen Anrechte an den Verein, dagegen bleibt das ausscheidende Mitglied für alle Verpflichtungen haftbar.

§9

Beiträge

- 1.) Über den Grundbeitrag eines jeden Mitgliedes des Vereins entscheidet die Generalversammlung.
- 2.) Über die Erhebung und Höhe der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages für die jeweilige Sparte entscheidet der Spartenvorstand, im Falle eines Einspruches gegen den Beschluss des Spartenvorstandes entscheidet der Vorstand des Vereins.
- 3.) Bedürftigen Mitgliedern kann auf Antrag durch den Vorstand des Vereins der Beitrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§10

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- 1.) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 16 Jahre berechtigt.
- 2.) die Einrichtungen und Veranstaltungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen bzw. daran teilzunehmen.

§11

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- 1.) Die Satzungen und Beschlüsse des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und seiner angeschlossenen Fachverbände soweit sie deren Sportart ausüben, zu befolgen.
- 2.) Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- 3.) Den Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Grundbeitrag zu entrichten.
- 4.) Die Aufnahmegebühr bzw. den Monatsbeitrag, wie vom Spartenvorstand festgesetzt, zu entrichten.
- 5.) An sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart nach Kräften mitzuwirken.
- 6.) In allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins, oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit der Mitgliedschaft oder dem Sport betrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§12

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1.) der Vorstand
- 2.) die Mitgliederversammlung

§13

Vorstand

- 1.) Der Vorstand des Vereins setzt sich aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand zusammen.
- 2.) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) Der 1. Vorsitzende
 - b) der 1. stellvertretende Vorsitzende
 - c) der 2. stellvertretende Vorsitzende
 - d) der Geschäftsführer
 - e) der stellvertretende Geschäftsführer
 - f) der Kassenwart
 - g) Jugendwart

- 3.) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (Absatz 2) und den einzelnen Fachwarten, den Spartenleitern, dem Werbe- und Pressewart sowie dem Sozialwart. Der Mitgliederversammlung bleibt es vorbehalten, für bestimmte Aufgabengebiete weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand zu wählen.
- 4.) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende gemeinsam mit einem seiner beiden Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§14

Wahl des Vorstandes

- 1.) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt, regelmäßig durch die jährlich stattfindende Jahreshauptversammlung.
- 2.) Die Amtsdauer eines jeden Vorstandsmitgliedes beträgt zwei Jahre. In jedem Jahr werden drei Vorstandsmitglieder, im Wechsel vier Vorstandsmitglieder, neu gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 3.) Ist vor Ablauf der Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes keine Neuwahl erfolgt, so verlängert sich die Amtsdauer des Vorstandsmitgliedes bis zur Neu- bzw. Wiederwahl.
- 4.) Scheidet im Laufe des Jahres ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so bestimmen die übrigen Vorstandsmitglieder die Vertretung. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist die Neuwahl vorzunehmen.
- 5.) Wählbar für den Vorstand sind alle Mitglieder des Vereins über 18 Jahren.
- 6.) Die Wahl zum Vorstand bedarf der sofortigen Annahme. Abwesende können nur mit ihrer vorherigen Zustimmung gewählt werden. Die Wahlen erfolgen in der Regel geheim. Bei nur einem Wahlvorschlag erfolgt die Wahl durch Zuruf, sofern nicht von mindestens einem Mitglied geheime Abstimmung beantragt wird. Gewählt ist das Mitglied, das die meisten Stimmen erhält.

§15

Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand

- 1.) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Niederlegung, Abwahl oder Ausschluss aus dem Verein.
- 2.) Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist mit einer Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zulässig.
- 3.) Eine Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist insbesondere dann zulässig, wenn das Mitglied sich einer groben Pflichtverletzung gegenüber dem Verein schuldig macht oder sich für das Amt unfähig erweist.

§16

Aufwandsentschädigungen

- 1.) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- 2.) Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- 3.) Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
- 4.) Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§17

Vorstandssitzungen und Geschäftsverteilung

- 1.) Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf durch den Vorsitzenden einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes es beantragen.
- 2.) Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn über 50 % der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3.) Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder ergibt sich aus Geschäftsordnung, die der Vorstand aufstellt und der Mitgliederversammlung zur Bewilligung vorlegt.
- 4.) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- 5.) Der Vorstand ist ermächtigt, Anschaffungen zu tätigen, soweit der Wert der Anschaffungen durch das Barvermögen des Vereins gedeckt ist.

§18

Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich als Generalversammlung einzuberufen.
- 2.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, Grundsätzlich findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung dann statt, wenn die Einberufung durch mehrheitlichen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes entschieden oder der Antrag auf Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins gestellt wird.
- 3.) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch Bekanntmachung

- im lokalen Teil der örtlichen Tagespresse und Anschlag im Aushängekasten des Vereins. Es soll außerdem durch Rundschreiben eingeladen werden. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 8 Tage. Einer Bezeichnung der Tagesordnung in der Presse bedarf es nicht.
- 4.) Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Feststellung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung und Mitgliederversammlung
 - c) Berichte des Vorsitzenden, des Kassenwartes und der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Neuwahlen
 - f) Anträge
 - g) Verschiedenes
 - 5.) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
 - 6.) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter.
 - 7.) Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden der Versammlung den Ausschlag.
 - 8.) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§19

Niederschriften

Über jede Vorstandssitzung und über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorsitzenden der Sitzung oder der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Ferner ist sie in der nächsten Sitzung oder Versammlung den jeweiligen Mitgliedern zur Kenntnisnahme vorzulegen.

§20

Kassenprüfung

Von der Generalversammlung sind 2 Kassenprüfer zu wählen. Die Wiederwahl von einem Prüfer für ein Jahr ist zulässig. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Kassenführung und den jährlichen Kassenabschluss mit allen Unterlagen zu prüfen und dem Vorsitzenden und der ordentlichen Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Bei gen Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

§21

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§22

Auflösung des Vereins

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 2.) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lünne. Die Gemeinde Lünne hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne vorstehender Satzung zu verwenden.

§23

Inkrafttreten

Diese Satzung ist auf der Jahreshauptversammlung am 14.03.2010 beschlossen worden. Die bisherige Satzung vom 09.03.1979 tritt damit außer Kraft.
48480 Lünne, den 14.03.2010